

## Zusammenfassung der wichtigsten Argumente für die dringendsten Anliegen zum EEG 2021

### 1. Ausschreibungsvolumina überarbeiten

#### *(i) 42-TWh-Ziel im Gesetz verankern – Warum ist das wichtig und richtig?*

Mit § 88c EEG 2021 wird die Bundesregierung ermächtigt per Verordnung und ohne Zustimmung des Bundestags die Ausschreibungsvolumina, Höchstwerte usw. festzulegen, um die Zielwerte des Gesetzes für die einzelnen Technologien bis 2030 zu erreichen. Wenn das Biomasse-Ziel von 42 TWh, das im Klimaschutzprogramm der Bundesregierung genannt wird, nicht im Gesetzestext, sondern nur in der Begründung genannt wird, dann sind zukünftige Bundesregierungen nicht zwingend an dieses Ziel gebunden, was einzelne Beamte in der Vergangenheit auch öfters genutzt haben, um politische Einigungen im Bundestag zu umgehen.

#### *(ii) Ausschreibungsvolumina erhöhen – Warum ist das wichtig und richtig?*

Laut unseren Berechnungen kann mit den im Kabinettsentwurf (KabE) festgelegten Ausschreibungsvolumina in Höhe von 350 MW/a im regulären Segment bzw. 150 MW/a im Biomethan-Segment das 42-TWh-Ziel nur unter sehr unrealistischen Annahmen erreicht werden. Dazu gehört die Annahme, dass alle Neuanlagen und Erweiterungen, die seit 2011 errichtet wurden, und sich deshalb aktuell noch im ersten Vergütungszeitraum befinden, sich auch in 2030 noch im ersten Vergütungszeitraum befinden und deshalb nicht neu ausgeschrieben werden müssen. Zudem muss angenommen werden, dass der Bioenergieanlagenpark im Schnitt mit 5.000 Volllaststunden im Jahr betrieben wird. Beides ist jedoch unrealistisch. In 2030 sollten sich nur noch die Anlagen im ersten Vergütungszeitraum befinden, die seit 2011 *neu errichtet* wurden, weil die *Erweiterungen* in der Regel zusammen mit der ursprünglichen Anlage aus dem EEG fallen. Auch die Annahme von 5.000 Volllaststunden ist unrealistisch, weil der KabE viele neue Anreize zur Flexibilisierung von Biogasanlagen setzt, die in 2030 wahrscheinlich ca. 90 Prozent aller Bioenergieanlagen im EEG ausmachen werden. Realistischer ist daher die Annahme, dass der Bioenergieanlagenpark im Schnitt mit 3.200 Volllaststunden betrieben wird. Unter diesen Annahmen würde die Stromerzeugung aus Biomasse bis 2030 aber auf ca. 29TWh sinken. Um das 42-TWh-Ziel doch zu erreichen, muss das Ausschreibungsvolumen deshalb deutlich größer sein.

#### *(iii) Südquote streichen – Warum ist das wichtig und richtig?*

Flexible Biogasanlagen produzieren Strom vor allem zu den Zeiten, in denen die Stromerzeugung aus Wind- und Solarenergie niedrig ist. Folglich tragen flexible Biogasanlagen in Norddeutschland nicht zu den Nord-Süd-Engpässen im deutschen Übertragungsnetz bei und es gibt keinen energiewirtschaftlichen Grund, Biogasanlagen in Norddeutschland abzubauen um sie dann – im besten Fall – in Süddeutschland neu zu errichten.

### 2. Gebotshöchstwerte überarbeiten

#### *(i) Höheren Vergütungsbedarf kleinerer Bestandsanlagen berücksichtigen – Warum ist das wichtig und richtig?*

Die niedrigen Höchstwerte waren der wichtigste Grund dafür, dass alle bislang durchgeführten Ausschreibungsrunden unterdeckt waren. Insbesondere für tausende landwirtschaftliche Anlagen im nied-

rigeren Leistungsbereich sind die Höchstwerte im Ausschreibungsverfahren gemäß Kabinettsentwurf nicht ausreichend. Aber auch diese Anlagen werden dringend gebraucht werden, um die Ziele der Bundesregierung zu erreichen.

*(ii) Degression aussetzen – Warum ist das wichtig und richtig?*

Wenn die Höchstwerte angehoben werden, weil die bisherigen Höchstwerte zu niedrig waren, dann ist es kontraproduktiv, sie sofort durch eine Degression wieder zu senken. Außerdem gilt für die Höchstwerte in den *Ausschreibungen für fossile KWK-Anlagen* im KWKG ebenfalls *keine Degression*.

### 3. Güllevergärung stärken

*(i) Obergrenze der Sonderversgütungsklasse auf 150 kW Bemessungsleistung festlegen ohne Begrenzung der installierten Leistung – Warum ist das wichtig und richtig?*

Bereits die bisherige Obergrenze im EEG 2017 in Höhe von 75 kW Bemessungsleistung wurde bereits vielen Viehhaltungsbetrieben nicht gerecht. Um 75 kW Bemessungsleistung bei einem Gülleanteil von mindestens 80% Gülle zu erreichen, benötigt man zwischen 200 (bei 80% Gülle) und 500 (bei ausschließlicher Güllevergärung) Großvieheinheiten (GV). Das heißt, alle Betriebe, die mehr als 500 GV besitzen, konnten bislang bestenfalls einen Teil der anfallenden Gülle vergären, um die Sonderversgütung in Anspruch zu nehmen.

Mit dem KabE wurde zwar die Begrenzung von 75 kW Bemessungsleistung gestrichen, so dass nun eine Begrenzung von 150 kW installierter Leistung gilt. Doch aufgrund der Pflicht zur doppelten Überbauung ab einer inst. Leistung von 100 kW (Bemessungsleistung maximal 45 Prozent der installierten Leistung) entspricht die neue Obergrenze von 150 kW inst. sogar nur einer Begrenzung der Bemessungsleistung in Höhe von ca. 67 kW.

Tatsächlich geben laut einer Betreiberumfrage im Auftrag des UBA 35 Prozent aller heutige Betreiber einer Güllekleinanlage an, dass am Standort mehr Gülle anfällt als sie tatsächlich in ihrer Anlage nutzen können. In der entsprechenden UBA-Studie wird ebenfalls die Größenbegrenzung der Güllekleinanlagenklasse als ein Hemmnis der weiteren Erschließung von Güllepotenzial benannt. Die Umstellung einer möglichen Obergrenze auf Bemessungsleistung wird ebenfalls empfohlen.

*(ii) Anschlussregelung für Gülleanlagen im Gesetz verankern: Sonderversgütungsklasse für Bestandsanlagen öffnen – Warum ist das wichtig und richtig?*

Der Kabinettsentwurf enthält eine Verordnungsermächtigung zur Einführung einer Anschlussregelung für bestehende Biogasanlagen, die mindestens 80 Prozent Gülle einsetzen. (§ 88b EEG 2021). Es besteht allerdings dringender Handlungsbedarf, um bestehenden Biogasanlagen neue Perspektiven für einen Weiterbetrieb zu bieten und den hier drohenden Abbau bestehender Güllevergärung abzuwenden. Die Anschlussregelung sollte deshalb bereits mit der laufenden EEG-Novelle im Gesetz verankert werden. Der beste Vorschlag dazu ist die Öffnung der Sonderversgütungsklasse für Bestandsanlagen im zweiten Vergütungszeitraum. Gerade für die vielen güllebetonten Anlagen im Bereich 100-300 kW wäre die oben beschriebene Sonderversgütungsklasse bis 150 kW Bemessungsleistung eine geeignete Fortführungsoption, die sicherstellen würde, dass keine Methanemissionen dadurch entstehen, da die Gülle nicht mehr vergoren würde. Da viele dieser güllebetonten Kleinanlagen-Betreiber Pioniere waren, ist es zudem wichtig, die Regelung direkt zum 01.01.2021 zu etablieren.

## **4. Flexprämie weiterentwickeln: Investitionszuschuss konzentrieren – Warum ist das wichtig und richtig?**

Die Höhe der Flexibilitätsprämie ist so berechnet, dass sie die Investition in die Flexibilisierung über einen Zeitraum von zehn Jahren refinanziert. Bei der jetzigen Ausgestaltung können viele Betreiber die Zahlungen aber für keine zehn Jahre mehr geltend machen. Dies sind zum einen die vielen Anlagen, deren EEG-Vergütungszeitraum Mitte der 2020er Jahre ausläuft, zum anderen Anlagen, die die Prämie bereits frühzeitig in Anspruch genommen haben, nun aber die Flexibilität (sinnvollerweise) weiter ausbauen möchten. Eine Möglichkeit das Problem zu lösen ist, die Zahlungen aus der Flexibilitätsprämie pro Jahr entsprechend zu erhöhen, ohne den insgesamt gezahlten Betrag zu erhöhen.

## **5. Bilanzielle Teilung nach Einsatzstoffen zulassen – Warum ist das wichtig und richtig?**

Generell sind starre Vorgaben für die Vermarktung von Biomethan volkswirtschaftlich ineffizient, weil sie den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Produzenten verringern. Außerdem wird durch eine Bindung des gesamten Biomethans ans EEG verhindert, dass Biomethan aus Einsatzstoffen, die auch für andere Sektoren interessant sind, getrennt werden von Einsatzstoffen, die nur im EEG vermarktet werden. Dies ist besonders problematisch in Bezug auf die Mobilisierung von Gülle zur Erzeugung von fortschrittlichem Kraftstoff. Gülle fällt an vielen Standorten in so geringen Mengen an, dass es nicht für eine eigene Gasaufbereitungsanlage reicht, sondern als Co-Substrat in Anlagen eingesetzt werden muss, die auch nachwachsende Rohstoffe vergären. Da nachwachsende Rohstoffe aber nur durch EEG-Anlagen vermarktet werden können, wird durch das Verbot der bilanziellen Teilung nach Einsatzstoffen verhindert, dass Güllepotenziale für den Kraftstoffsektor mobilisiert werden. Dies widerspricht jedoch dem Klimaschutzprogramm 2030, in dem explizit die Förderung fortschrittlicher Kraftstoffe als Maßnahme genannt wird.

## Dringendste Anliegen zum EEG 2021

### 1. Ausschreibungsvolumina überarbeiten

#### *(i) 42-TWh-Ziel im Gesetz verankern*

Laut Gesetzesbegründung sollen die Ausschreibungsvolumina sicherstellen, dass die Stromerzeugung aus Biomasse in 2030 bei 42 Terawattstunden (TWh) stabilisiert wird. Diese Zielmarke ist von grundlegender Bedeutung für den Beitrag, den die Biomasse zur Erreichung der Ziele der Bundesregierung leisten kann. Das Ziel sollte deshalb verbindlich im Gesetz festgeschrieben sein, nicht nur in der Begründung.

#### *(ii) Ausschreibungsvolumina erhöhen*

Die im Kabinettsentwurf festgelegten Ausschreibungsvolumina verfehlen den Zielwert von 42 TWh im Jahr 2030. Nur wenn man den extrem optimistischen Annahmen zu den durchschnittlichen Volllaststunden des Anlagenparks folgt und annimmt, dass auch im Jahr 2030 noch signifikante Strommengen von Bestandsanlagen im ersten Vergütungszeitraum erzeugt werden, kann mit den im Gesetz festgelegten Volumina der Zielwert erreicht werden. Wenn man von realistischen Annahmen u.a. über eine steigende Flexibilisierung ausgeht, ist eher ein Ausschreibungsvolumen von 990 MW/a notwendig, davon 840 MW im regulären Ausschreibungssegment und 150 MW im Ausschreibungssegment für hochflexible Biomethananlagen.

#### *(iii) Südquote streichen*

Flexible Biogasanlagen produzieren Strom vor allem zu den Zeiten, in denen die Stromerzeugung aus Wind- und Solarenergie niedrig ist. Folglich tragen flexible Biogasanlagen in Norddeutschland nicht zu den Nord-Süd-Engpässen im deutschen Übertragungsnetz bei und es gibt keinen energiewirtschaftlichen Grund, Biogasanlagen in Norddeutschland abzubauen um sie dann – im besten Fall – in Süddeutschland neu zu errichten. Die Südquote sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden. Zumindest sollte sie aber analog zur Quote für Windenergie an Land ausgestaltet werden. Das würde bedeuten, dass die Quote lediglich 20 Prozent des Ausschreibungsvolumens umfasst und dass Volumina, die nicht an Gebote aus der Südregion vergeben werden, für Gebote aus anderen Regionen geöffnet werden.

### 2. Gebotshöchstwerte überarbeiten

#### *(i) Höheren Vergütungsbedarf kleinerer Bestandsanlagen berücksichtigen*

Die niedrigen Höchstwerte waren der wichtigste Grund dafür, dass alle bislang durchgeführten Ausschreibungsrunden unterdeckt waren. Insbesondere für tausende landwirtschaftliche Anlagen im niedrigeren Leistungsbereich sind die Höchstwerte im Ausschreibungsverfahren gemäß Kabinettsentwurf nicht ausreichend. Da auch diese Anlagen dringend gebraucht werden, um die Ziele der Bundesregierung zu erreichen, sollte der Höchstwert für Bestandsanlagen weiter angehoben werden.

#### *(ii) Degression aussetzen*

Bevor die nun angehobenen Höchstwerte durch die Degression wieder abgesenkt werden, sollten zunächst die Ergebnisse der nächsten Ausschreibungsrunden abgewartet werden. Damit wäre eine

Analogie zu den Ausschreibungen für fossile KWK-Anlagen im KWKG hergestellt, bei denen es ebenfalls keine Degression der Höchstwerte gibt.

### 3. Güllevergärung stärken

*(i) Obergrenze der Sondervergütungsklasse auf 150 kW Bemessungsleistung festlegen ohne Begrenzung der installierten Leistung*

Die bisherige Größenbegrenzung in der Sondervergütungsklasse für Güllevergärung auf 75 Kilowatt (kW) Bemessungsleistung bzw. 150 kW installierter Leistung wird vielen Viehhaltungsbetrieben nicht gerecht, da dort zum Teil deutlich mehr Gülle anfällt. Die Obergrenze der Sondervergütungsklasse sollte deshalb auf 150 kW *Bemessungsleistung* festgelegt und die Begrenzung der *installierten Leistung* gestrichen werden.

*(ii) Anschlussregelung für Gülleanlagen im Gesetz verankern: Sondervergütungsklasse für Bestandsanlagen öffnen*

Der Kabinettsentwurf enthält eine Verordnungsermächtigung zur Einführung einer Anschlussregelung für bestehende Biogasanlagen, die mindestens 80 Prozent Gülle einsetzen. (§ 88b EEG 2021). Es besteht allerdings dringender Handlungsbedarf, um bestehenden Biogasanlagen neue Perspektiven für einen Weiterbetrieb zu bieten und den hier drohenden Abbau bestehender Güllevergärung abzuwenden. Die Anschlussregelung sollte deshalb bereits mit der laufenden EEG-Novelle im Gesetz verankert werden, z.B. durch die Öffnung der Sondervergütungsklasse für Bestandsanlagen im zweiten Vergütungszeitraum.

### 4. Flexprämie weiterentwickeln: Investitionszuschuss konzentrieren

Die Höhe der Flexibilitätsprämie ist so berechnet, dass sie die Investition in die Flexibilisierung über einen Zeitraum von zehn Jahren refinanziert. Bei der jetzigen Ausgestaltung können viele Betreiber die Zahlungen aber für keine zehn Jahre mehr geltend machen. Dies sind zum einen die vielen Anlagen, deren EEG-Vergütungszeitraum Mitte der 2020er Jahre ausläuft, zum anderen Anlagen, die die Prämie bereits frühzeitig in Anspruch genommen haben, nun aber die Flexibilität weiter ausbauen möchten. Um auch diesen Teil des Anlagenparks in die Flexibilität zu überführen sollte es optional möglich sein, dass die Zahlungen, die eine Biogasanlage durch die Prämie über zehn Jahre bekommen hätte, auf die noch verbliebenen Jahre des Vergütungszeitraums verteilt werden.

### 5. Bilanzielle Teilung nach Einsatzstoffen zulassen

Die Regelungen für die Vermarktung von Biomethan sind sehr starr: So können Biogaseinspeiseanlagen, die vor 2012 in Betrieb gegangen sind, die ins Gasnetz eingespeisten Gasmengen nicht nach Einsatzstoffen teilen und ggf. getrennt voneinander vermarkten, z.B. einen Teil an EEG-Anlagen und einen anderen Teil an Tankstellenbetreiber (ausgenommen sind nur Anlagen, die an BHKW des EEG 2012 vermarkten). Solch starre Vorgaben sind volkswirtschaftlich ineffizient und verhindern, dass Gaseinspeiseanlagen schrittweise Anwendungen außerhalb des EEG erschließen wie z.B. die Nutzung als Kraftstoff. Die Vorgaben sollten gelockert werden und die bilanzielle Teilung von Biogasmengen nach Einsatzstoffen konsequent zugelassen werden.

Weitere Vorschläge finden sich in der gemeinsamen Langstellungnahme zum EEG-Kabinettsentwurf des Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE), des Deutschen Bauernverbands e.V. (DBV), des Fachverband Biogas e.V. (FvB) und des Fachverband Holzenergie (FVH); abrufbar auf [www.hauptstadtbuero-bioenergie.de](http://www.hauptstadtbuero-bioenergie.de).